

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt**

Verfasser/in: Andreas Möllenkamp

**Vorlage Nr. BV/030/2024
Datum: 12.02.2024**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	04.03.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	13.03.2024	N

Betreff: Begrünung von stillzulegenden Ackerflächen (GLÖZ 8) mit Bienen- und Wildmischungen - Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Ohne

Sachverhalt / Begründung:

Antrag der CDU-Fraktion:

Die Stadt Georgsmarienhütte schafft ein Budget von 8.000 Euro, um die nach Maßgabe der EU stillzulegenden Ackerflächen (GLÖZ 8) mit Bienen- und Wildmischungen zu begrünen.

Der betreffende Antrag der CDU-Fraktion ist am 01.02.2024 eingegangen. Die Begründung des Antrages ergibt sich aus der anliegenden Unterlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU sind Regelungen aufgestellt worden, die aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung und den neun Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) der Flächen bestehen (Konditionalität). Will ein landwirtschaftlicher Betrieb GAP-Unterstützung in Anspruch nehmen, muss er die neun Klima- und Umweltstandards einhalten.

Einer dieser Standards ist der (GLÖZ 8):

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente. Dieses bezieht sich auf 4% des Ackerlandes eines Betriebes und dient der Verbesserung der Biodiversität.

Nichtproduktive Flächen müssen während des ganzen Antragsjahres, welches unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr beginnt, der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind aktiv zu begrünen. Bodenbearbeitung und Einsatz von Dünge- und Pflanzen-

schutzmitteln ist auf den Flächen nicht erlaubt. Bei einer aktiven Begrünung kann eine Bodenbearbeitung erfolgen. Eine Ansaat einer landwirtschaftlichen Kultur in Reinsaat darf dabei nicht erfolgen. Eine Beweidung dieser Flächen mit Schafen und Ziegen kann erfolgen.

Die Europäische Kommission hat am 14.02.2024 eine Verordnung angenommen, die für die GLÖZ 8 Ausnahmen für die 4% Regelung der brachzulegenden und unproduktiv zu haltenden Flächen zulässt. Es besteht demnach die Möglichkeit, auf diesen 4% der Ackerflächen stickstoffbindende Pflanzen (z.B. Linsen, Erbsen) und/oder Zwischenfrüchte ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz anzubauen. Mitgliedsstaaten, die diese Ausnahmeregelung auf nationaler Ebene anwenden möchten, müssen dies der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung mitteilen.

Nach Rücksprache der Stadtverwaltung mit der Landwirtschaftskammer sind die für das Jahr 2024 vorzusehenden Brachflächen bereits nach der Hauptfrucht 2023 festgelegt und entsprechend der beabsichtigten „Flächenbegrünung“ hergestellt worden.

In Niedersachsen gibt es eine Förderung für landwirtschaftliche Flächen hinsichtlich ökologischer und naturschutzfachlicher Aspekte; unter anderem auch für die Anlage von Blüh- und Schutzstreifen (Ackerbrachen):

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM) vom 28.08.2023 (siehe Auszug im Anhang).

Die Kombination einer etwaigen Förderung durch die Stadt Georgsmarienhütte inkl. der GLÖZ 8 Vorgaben mit der Förderung des Landes Niedersachsen ist nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Mittel (i. H. v. 8.000 €) sind im Haushalt 2024 nicht eingeplant.

Die Umsetzung eines entsprechenden Projektes (Förderung mittels städtischer Richtlinie) ist nur mit zusätzlichen personellen Kapazitäten (Erarbeitung einer Förderrichtlinie, Bearbeitung von Förderanträgen) und den damit verbundenen zusätzlichen Kosten möglich.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Anlagen:

Antrag CDU - Budget Begrünung stillzulegende Ackerflächen (GLÖZ 8)
Auszug Richtlinie AUKM